

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen in Häfen und Umschlagsleistungen.**

### **1. Geltung**

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Dienstleistungen in Häfen und Umschlagsleistungen, die in diesem Zusammenhang erteilten Aufträge, gleich welchen Inhalts, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Angebot für Dienstleistungen in Häfen und Umschlagsleistungen erwähnt sind. Zusätzlich sind sie auch bindend, wenn die *Willy Schoer KG* oder *Schoer Kies & Beton GmbH & Co. KG* im Folgenden „Schoer Unternehmensgruppe“ genannt, die Leistungen durch Dritte erfüllt.

### **2. Sätze und Preise**

Alle Umschlagsätze, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich unter der Voraussetzung einer Arbeitsmöglichkeit in normalen, voll ausnutzbaren Werktagsschichten. Zuschläge für Überstunden, 2. und 3. Schicht sowie an Sonn-Feiertagen werden extra erhoben.

Angebote der Schoer Unternehmensgruppe sind bis zur Erteilung des Auftrages freibleibend. Nach Abgabe von Angeboten erfolgende Erhöhungen von Arbeitslöhnen, sozialen Abgaben oder sonstigen, der Preisberechnung zugrundeliegenden Kosten, bedingen entsprechende Erhöhung der Entgeltsätze. Bei Verträgen, die für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen sind, ist die Schoer Unternehmensgruppe berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend den während der Laufzeit des Vertrages etwa eintretenden Veränderungen der Löhne, sozialen Abgaben oder sonstigen Kosten anzugleichen. Soweit die Schoer Unternehmensgruppe zur Zahlung von Lohnzuschlägen wie Schmutzgeldern, Kühlzuschlag, Erschwernis- und Gefahrenzulagen verpflichtet ist, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

Erfolgt beim Löschen oder Laden eine Verwiegung des Gutes, hat der Auftraggeber hierfür einen angemessenen Zuschlag zu vergüten.

### **3. Leistungshindernisse und –Erschwernisse**

3.1 Höhere Gewalt oder sonstige von der Schoer Unternehmensgruppe nicht verschuldete Ereignisse, die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise hindern, wie Kriegszustände, Mobilmachung, Aufruhr, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streik, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen befreien die Schoer Unternehmensgruppe für die Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. Wird trotz der vorstehenden Ereignisse die Arbeit zur Bewirkung der Leistungen weitergeführt, so sind alle daraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

3.2 Können vom Auftraggeber zu Arbeit angeforderte Arbeiter ohne Verschulden der Schoer Unternehmensgruppe nicht beschäftigt werden, so hat der Auftraggeber diese Arbeiter für die Zeit der Nichtbeschäftigung zu bezahlen.

3.3 Wenn ohne Verschulden der Schoer Unternehmensgruppe Umschlaggeräten Störungen auftreten, an ungünstigen Liegeplätzen, in oder aus engen Räumen, wie Piecks, Bunkern, Taschen, Vermessungs- oder Privaträumen zu arbeiten ist, erhöhen sich die Sätze im Verhältnis des Leistungsausfalls zur Normalleistung.

Ein Behinderungszuschlag wird ferner erhoben bei festgefrorene Ladung und bei Raumladung oder an Ladung, die durch Kälte, Hitze, Feuchtigkeit oder andere Witterungsbedingungen beeinträchtigt ist. Außerdem wird Behinderungszuschlag berechnet bei Ladung, deren Verpackung beschädigt ist, bei losem Massengut, bei dem die Greiferfähigkeit oder das Haften auf dem Förderband nicht gegeben ist.

Bei einer Offerte geht die Schoer Unternehmensgruppe grundsätzlich davon aus, dass die Güter mit Flurfördergeräten (Gabelstapler, Trimmergeräte etc.) bearbeitet werden können. Sollte sich herausstellen, dass der Einsatz solcher Geräte nicht möglich ist, so hat der Auftraggeber die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Die Erhöhung tritt im gleichen Sinne ein, wenn die Hergabe oder Abnahme der Güter nicht fließend erfolgt, bestellte Arbeitskräfte nicht voll ausnutzbar an dem vorgesehenen Platz beschäftigt werden können, Wind und Wetter die Arbeit behindern, Schiff, Züge oder Ladung nicht eintreffen oder havariert sind, es an den Papieren oder der Erfüllung von Förmlichkeiten fehlt sowie in allen diesen Beispielen vergleichbaren Fällen.

#### **4. Auskünfte**

Auskünfte über Lade/Löschbereitschaft oder Lade/Löschende der Güter erteilt die Schoer Unternehmensgruppe nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Eine Haftung für Standgelder, Kahn/Schuten- oder Schiffsliegегelder, Wartezeiten der Lotsen, Schlepper und Festmacher etc. wird nicht übernommen. Verspätungen von Zügen sind hier gleichzusetzen.

#### **5. Schwer- und Gefahrgut**

Kolli im Einzelgewicht von mehr als 1.500 kg sind vom Auftraggeber in den Aufgaben besonders zu bezeichnen. Ebenso sind Güter, die dem IMDG-Code unterliegen, besonders aufzugeben. Bei falschen oder ungenügenden Angaben über derartige Güter, insbesondere Bezeichnungen in fremder Sprache oder in allgemein unbekanntem Fachausdrücken haftet der Auftraggeber für alle Schäden, Strafen und Nachteile, die der Schoer Unternehmensgruppe selbst, anderen Personen, Gütern oder dem Schiff und Zügen entstehen.

#### **6. Haftung der Schoer Unternehmensgruppe**

6.1 Die Schoer Unternehmensgruppe haftet bei allen Tätigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

6.2 Soweit die §§ 425 ff. und 461 HGB nicht gelten, haftet die Schoer Unternehmensgruppe für Schäden jeder Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, sei es denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

6.3 Soweit die Schoer Unternehmensgruppe nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.

6.4 In allen Fällen, in denen die Schoer Unternehmensgruppe für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat sie Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429,430 HGB zu leisten.

6.5 Soweit die §§ 425 ff und 461 HGB nicht gelten, haftet die Schoer Unternehmensgruppe für Schäden, die entstanden sind infolge von

- # höherer Gewalt,
- # Feuer- und Explosionsschäden,
- # Witterungseinflüssen,
- # Diebstahl, Raub, Aufruhr oder Plünderung an Schiff und Ladung,
- # Brechen von Ketten, Kränen, Tauwerk und sonstigem Gerät und Steuergeschirr,
- # der natürlichen Beschaffenheit oder fehlender oder mangelhafter Verpackung der Güter oder falscher Angaben über die Güter sowie mangelhafter Kennzeichnung durch den Auftraggeber oder Dritte,
- # Beschädigungen von Schiffs- Ausrüstungs- und Zubehörteilen, die sich an Deck oder in Laderäumen befinden, z.B. Schiffswinden, Bordkräne, Persennings, Spanten, Stringer, Bordwangen, Lager, Wellentunnel, Raumstützen, Raumleitern, Schweißplatten, Tank-Deckel oder hervorstehende Teile, z.B. Lagerschuhe, Ösen, Klampen, Scherstöcken, hölzerne Bauchdielen, Stulpen auf Bauchdielen etc., sowie Beschädigungen der Schutzhölzer selbst,

nur insoweit, als ihm eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umstände entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.

## **7. Haftung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an Anlagen des Hafen- und Umschlagbetriebs, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht.

## **8. Haftungsbegrenzungen**

8.1 Die Haftung der Schoer Unternehmensgruppe bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist der Höhe nach begrenzt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung.

Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds.

8.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht

- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

8.3 Die Haftung der Schoer Unternehmensgruppe für andere Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Dritt Gut ist in der Höhe begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs.3 HGB bleiben unberührt.

8.4 Die Haftung der Schoer Unternehmensgruppe ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf € 1 Mio. je Schadenereignis. Bei mehreren Geschädigten haftet die Schoer Unternehmensgruppe anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche

## **9. Außervertragliche Ansprüche**

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und –Beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

## **10. Qualifiziertes Verschulden**

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und –Begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

10.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schoer Unternehmensgruppe oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;

10.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs1 HGB durch die Schoer Unternehmensgruppe oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

## **11. Fälligkeit, Aufrechnung**

Zahlungen sind zu leisten innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungserteilung. Nach Beendigung der Arbeit kann die Schoer Unternehmensgruppe eine sofortige Akontozahlung in ungefährer Höhe des Rechnungsbetrages fordern.

Unsere Leistungen sind nicht durch eine Versicherung für Zahlungsausfälle abgesichert. Alle Leistungen- und zwar unabhängig von der Fälligkeit vereinbarter Zahlungskonditionen, der Höhe und dem Umfang nach- werden ausschließlich auf Grundlage einer Bonitätsprüfung durchführen, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Kreditlimits ableitet. Werden die vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten, sind wir zum sofortigen Abbruch aller Dienstleistungen berechtigt und die daraus entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Gegenüber Ansprüchen der Schoer Unternehmensgruppe ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## **12. Verjährung**

Sämtliche Ansprüche gegen die Schoer Unternehmensgruppe verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach Ziffer 10.2 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz**

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter [www.willy-schoer.de](http://www.willy-schoer.de) veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.“

## **14. Nichtigkeitsklausel**

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand 01.01.2021